

RS Vwgh 1995/12/20 91/12/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §10 Abs5;

PVG 1967 §9 Abs1;

Rechtssatz

Erhebt das zuständige Personalvertretungsorgan gegen eine beabsichtigte Maßnahme keine Einwendungen nach § 10 Abs 5 Satz 1 PVG, so trifft die (erstinstanzliche) Dienstbehörde keine Verpflichtung, iSd § 9 Abs 1 Satz 2 PVG von sich aus vorzugehen. Sie ist auch nicht gehalten darüber Nachforschungen anzustellen, weshalb das Personalvertretungsorgan keine Einwendungen erhoben, insbesondere warum es keine Vorgangsweise nach § 9 Abs 1 zweiter Satz PVG gefordert hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991120198.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at